

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 11. August 1945

26. Stück

- 112.** Gesetz: Errichtung eines Österreichischen Warenverkehrsbüros in Wien (Warenverkehrsbürogesetz).  
**113.** Gesetz: Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über das Wasserrecht (Wasserrechtsnovelle 1945).  
**114.** Verordnung: Erzeugung und Aufbringung von Holz sowie von forstlichen Nebenprodukten (Holzaufbringungsverordnung).

**112. Gesetz vom 27. Juli 1945, betreffend die Errichtung eines Österreichischen Warenverkehrsbüros in Wien (Warenverkehrsbürogesetz).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr wird ermächtigt, ein Österreichisches Warenverkehrsbüro in Wien als juristische Person zu errichten. Es ist unter der Firma „Österreichisches Warenverkehrsbüro“ in Wien als Kaufmann beim Handelsgericht in Wien zu protokollieren. Aufgabe des Österreichischen Warenverkehrsbüros ist die Vermittlung und Überwachung der Durchführung des Warenaustauschverkehrs (Kompensationsverkehrs) mit dem Ausland. Durch Auftrag des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr können dem Österreichischen Warenverkehrsbüro auch andere, auf den Warenverkehr bezügliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Das Österreichische Warenverkehrsbüro untersteht den Weisungen des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, in Ansehung der Einfuhr von Lebensmitteln, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen den gemeinsamen Weisungen des Staatsamtes für Volksernährung und des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, in Ansehung der Ein- und Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten und Präparaten den Weisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung, in Ansehung des Austausches von im Inland erzeugten oder lagernden Baustoffen und von Produkten des Bergbaues sowie der Einfuhr von ausländischen Wirtschaftsgütern für den Wiederaufbau den Weisungen des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau.

(3) Das Österreichische Warenverkehrsbüro kann Zweigstellen errichten, die an ihrem Sitze handelsgerichtlich zu protokollieren sind.

§ 2. (1) Kompensationsgeschäfte mit dem Ausland sind in allen Fällen dem Österreichischen Warenverkehrsbüro anzumelden und bedürfen

zu ihrer Durchführung seiner Mitwirkung. Bei zwischenstaatlichen Verhandlungen über den Warenaustausch (Kompensationsverkehr) hat das Österreichische Warenverkehrsbüro das Verhandlungsmaterial vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen sowie die kaufmännische Durchführung der zustande gekommenen Verträge durch Einschaltung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Organisationen oder Firmen des Inlandes und ausländischen Käufer und Verkäufer zu besorgen. Bei Kompensationsgeschäften von Firmen oder Privatpersonen hat das Österreichische Warenverkehrsbüro die Angebote zu prüfen und, falls darauf eingegangen wird, die Bedingungen für die Abwicklung der Geschäfte festzustellen und nach den Weisungen der zuständigen Staatsämter die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Das Österreichische Warenverkehrsbüro hat den Abschluß von Geschäften auf eigene Rechnung grundsätzlich zu unterlassen. Solche Geschäfte können nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, in Ansehung der Lebensmitteleinfuhr mit Zustimmung des Staatsamtes für Volksernährung, in Ansehung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln mit Zustimmung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, in Ansehung der Ein- und Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten und Präparaten mit Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung und in Ansehung des Austausches von im Inland erzeugten oder lagernden Baustoffen und von Produkten des Bergbaues sowie der Einfuhr von ausländischen Wirtschaftsgütern für den Wiederaufbau mit Zustimmung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau abgeschlossen werden. Zur Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten ist die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen erforderlich.

§ 3. (1) Das Österreichische Warenverkehrsbüro ist berechtigt, für seine Tätigkeit Gebühren einzuhoben, die über dessen Vorschlag vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Fi-

nanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau sowie für Volksernährung festgesetzt werden.

(2) Die Geschäftsführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen und ist derart einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Aufgaben des Österreichischen Warenverkehrsbüros trifft das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung, für soziale Verwaltung und für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau in einem zu erlassendem Statut.

§ 5. (1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1947 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau und für Volksernährung betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Heinl	Zimmermann	Buchinger
Korp	Böhm	Raab

**113. Gesetz vom 7. August 1945, womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, B. G. Bl. II, Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, ergänzt und abgeändert wird (Wasserrechtsnovelle 1945).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, B. G. Bl. II, Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

**Artikel I.**

§ 45 hat zu lauten:

**„Instandhaltung von Anlagen.**

§ 45. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, sind die Wasserberechtigten verhalten, ihre Anlagen und die dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustande und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der im unmittelbaren Anlagenbereich befindlichen Gewässerstrecken.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. (1) oder (2) mehrere Berechtigte verpflichtet sind, wird die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde geregelt. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten billige Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ausgemittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. (1) und (2) denjenigen Personen, denen die Anlage zum Vorteil gereicht, und zwar in Ermangelung einer Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für Leistungen nach den Abs. (1) bis (4), die uneinbringlich sind, haften anteilmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Der Eigentümer eines Uferschutzbaues hat diesen mangels eines besonderen Verpflichtungstitels nur insoweit zu erhalten, als dies zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die unmittelbar durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung des Uferschutzbaues fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet im übrigen § 38, Abs. (2), sinngemäß Anwendung.“

**Artikel II.**

§ 52, Abs. (2), entfällt; die bisherigen weiteren Abs. (3) bis (6) sind mit den Ziffern (2) bis (5) zu bezeichnen.

**Artikel III.**

In § 54, Abs. (1), sind nach den Worten „unternommen werden“, die Worte „ferner für bevorzugte Wasserbauten [§ 83, Abs. (2)]“ einzufügen.

**Artikel IV.**

§ 81, Abs. (4), entfällt; die bisherigen weiteren Abs. (5) bis (7) sind mit den Ziffern (4) bis (6) zu bezeichnen.

**Artikel V.**

(1) Im § 82, Abs. (1), B, entfällt der Punkt c.  
(2) Die bisherigen Punkte d, e und f sind mit den Buchstaben c, d und e zu bezeichnen.

(3) § 82, Abs. (4), erhält folgende Fassung:

„(4) In einfachen Fällen, in denen die Landeshauptmannschaft in erster Instanz zuständig ist, kann sie mit der Durchführung des Verfahrens die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden.“

#### Artikel VI.

(1) § 83, Abs. (1), Punkt c, erhält folgende Fassung:

„c) für Bauten und Anlagen an und in Grenzgewässern, die zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abmachungen erfordern;“.

(2) Nach dem Abs. (1) des § 83 ist als Abs. (2) die folgende Bestimmung einzufügen:

„(2) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft kann Wasserbauten aller Art, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist, als bevorzugte Wasserbauten erklären. Für diese ist das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz zuständig.“

(3) Die bisherigen Abs. (2) und (3) sind mit den Ziffern (3) und (4) zu bezeichnen.

#### Artikel VII.

§ 90, Abs. (1), entfällt; die bisherigen Abs. (2) bis (6) sind mit den Ziffern (1) bis (5) zu bezeichnen.

#### Artikel VIII.

(1) Die bisherigen §§ 96 bis 98 erhalten die Bezeichnungen 100a, 100b, 100c und werden zwischen die derzeitigen §§ 100 und 101 eingereiht.

(2) An ihre Stelle treten folgende neue Bestimmungen:

##### „Bewilligung bevorzugter Wasserbauten.“

§ 96. (1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten [§ 83, Abs. (2)] ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 47) sowie über die den betreffenden Dritten zu leistenden Entschädigungen und Beiträge (§ 99) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung in einem gesonderten Verfahren (Entschädigungsverfahren) zu verhandeln und abzusprechen.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung ist eine mündliche Verhandlung nur dann erforderlich, wenn sie entweder vom Unternehmer ausdrücklich verlangt oder von der Behörde für notwendig erachtet wird. § 89, Abs. (2), findet keine Anwendung.

(3) Die erteilte Bewilligung schließt alle für die Ausführung der Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen in sich.

##### Ansprüche Dritter bei bevorzugten Wasserbauten.

§ 97. (1) Die durch einen bevorzugten Wasserbau berührten Dritten haben grundsätzlich nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(2) Wird vor Bewilligung des Bauvorhabens eine mündliche Verhandlung durchgeführt, können die Beteiligten Abänderungen und Ergänzungen des Entwurfes verlangen, durch die das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird.

##### Wiederholung vorausgegangener Verfahren.

§ 98. (1) Werden bereits in Verhandlung gezogene Bauvorhaben, für die eine rechtskräftige Bewilligung nicht besteht, als bevorzugte Wasserbauten erklärt, so finden die Bestimmungen der §§ 96 und 97 entsprechend Anwendung.

(2) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft hat in solchen Fällen zu entscheiden, ob und inwieweit ein schon vorher durchgeführtes Verfahren zu wiederholen ist.“

#### Artikel IX.

(1) Im § 102, Abs. (4), werden im ersten Satz die Worte „zur Durchführung der Amtshandlung nach Absatz 1 gemäß § 81 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist und . . .“ gestrichen.

(2) Der letzte Satz des § 102, Abs. (4), entfällt.

#### Artikel X.

(1) § 104, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft kann bei besonderer Dringlichkeit die Inangriffnahme eines als bevorzugter Wasserbau erklärten und bewilligten Bauvorhabens schon vor Einleitung des Entschädigungsverfahrens gestatten.“

(2) Die bisherigen Abs. (3) und (4) sind mit den Ziffern (4) und (5) zu bezeichnen.

#### Artikel XI.

§ 105 hat zu lauten:

##### „Berufung.“

§ 105. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden entscheidet die Landeshauptmannschaft. Die Berufungen gegen Bescheide der Landeshauptmannschaften gehen an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Berufung gegen Bescheide der Landeshauptmannschaft ist in dreifacher Ausfertigung einzubringen.“

#### Artikel XII.

Im § 120 wird als Abs. (4) angefügt:

„(4) Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne behördliche Genehmigung

beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenswidrigen Zustandes.“

### Artikel XIII.

Dem § 123, Z. 16, wird angefügt:

„der erste Satz des § 6 des Salzburger Wasserrrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Jänner 1920, L. G. Bl. Nr. 28.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Buchinger	Heinl	Raab

### 114. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 4. August 1945, betreffend die Erzeugung und Aufbringung von Holz sowie von forstlichen Nebenprodukten (Holzaufbringungsverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 70, über die Bewirtschaftung von Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten (Holzwirtschaftsgesetz) wird verordnet:

#### Holzeinschlagserklärung.

§ 1. (1) Jeder Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die in den Forstwirtschaftsjahren 1946 bis 1948 erzeugbaren Mengen an Holz und Gerbrinde nach Rohsortimenten gliedert bis 31. August 1945 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) schriftlich bekanntzugeben (Holzeinschlagserklärung). Für Wälder unter 50 ha werden die Holzeinschlagserklärungen vom Bürgermeister gesammelt und an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Ebenso sind für forstwirtschaftliche Verbände (Waldgenossenschaften usw.) Sammelerklärungen durch den Obmann abzugeben.

(2) In der Holzeinschlagserklärung ist anzuführen, ob sich die Angaben auf Derbholz mit oder ohne Rinde beziehen. Auch ist die Haubarkeitsnutzung von der Vornutzung (Durchforstungen und Lichtungen, die den Haubarkeitsertrag nicht wesentlich verringern) getrennt auszuweisen.

(3) Voraussichtlich länger andauernde Schwierigkeiten der Aufbringung infolge Mangels an Arbeitskräften und Werkzeugen sind ebenfalls anzumelden.

#### Überprüfung der Holzeinschlagserklärung.

§ 2. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksforstinspektionen) haben die Holzein-

schlagserklärungen unter dem Gesichtspunkt der unerläßlichen Schonung des Waldes und der Landschaft sowie der Verhütung der Wildwassergefahr zu überprüfen.

(2) Kommen größere Schlägerungen in der Umgebung von Kurorten und Heilbädern, ferner im Quellgebiet größerer Wasserleitungen, besonders der Wasserversorgungsanlagen für Städte und Industriegebiete, in Frage, ist auf die berührten Interessen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

#### Weiterleitung der Einschlagserklärungen.

§ 3. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksforstinspektionen) haben nach Überprüfung und Richtigstellung die Holzeinschlagserklärungen bis 15. September 1945 an die Landeshauptmannschaft (Landesforstinspektion) weiterzuleiten.

(2) Die Landeshauptmannschaften (Landesforstinspektionen) nehmen allenfalls noch erforderliche Berichtigungen vor und leiten eine bezirksweise gegliederte Übersicht bis 30. September 1945 an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

#### Festsetzung des Jahreseinschlages.

§ 4. (1) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft setzt gemäß § 5 des Holzwirtschaftsgesetzes die Jahreseerzeugung an Holz und Gerbrinde fest und legt sie auf die Länder um (Landesumlage). Die Landeshauptmannschaft (Landesforstinspektion) teilt die Landesumlage auf die Bezirke auf (Bezirksholzumlage).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) teilt die Bezirksholzumlage auf die einzelnen Waldeigentümer und Nutzungsberechtigten auf (Einzelumlage).

(3) Die Landes-, Bezirks- und Einzelumlagen nach Abs. (1) und (2) sind der Holzwirtschaftsstelle sogleich mitzuteilen. In den Fällen des § 2, Abs. (2), ist von den Einzelumlagen gleichzeitig die betroffene Gemeinde zu verständigen.

#### Festsetzung der Jahreseinschläge für 1945 und 1946.

§ 5. (1) Die nach den bisherigen reichsgesetzlichen Vorschriften für das Forstwirtschaftsjahr 1945 festgesetzten Holzumlagen gelten als Holzumlagen im Sinne des § 4 und sind, soweit sie noch ausstehen, zu erfüllen. Die Erfüllungsfrist ist jedoch nötigenfalls von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksforstinspektionen) bis 30. November 1945 zu erstrecken.

(2) Für das Forstwirtschaftsjahr 1946 wird der Holzeinschlag vorläufig mit 75 v. H. der Umlage von 1945 festgesetzt.

**Eigenbedarf.**

§ 6. (1) Die zum Verbrauch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Haushalt benötigten Holzmengen (Eigenbedarf) zählen nicht auf die Umlage; dagegen ist der Bedarf holzverarbeitender land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe darauf anzurechnen.

(2) Der außer der Umlage in Anspruch zu nehmende Eigenbedarf an Holz darf im Einzelfalle die Höhe von jährlich 5 fm ohne Rinde, bei Betrieben mit einer Umlage von mehr als 50 fm Nutzholz ohne Rinde aber die Höhe von 10 Prozent des festgesetzten Holzeinschlages nicht überschreiten.

(3) Weitergehende Entnahmen für den Eigenbedarf unterliegen der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion).

**Rechtsmittel.**

§ 7. (1) Gegen Höhe und Art der Holzumlage sowie gegen die Ablehnung einer weitergehenden Entnahme für den Eigenbedarf ist die Berufung zulässig.

(2) Bei Einschlagsfestsetzungen in den Fällen des § 2, Abs. (2), kommt auch den betroffenen Gemeinden Parteistellung zu.

(3) Die Forstbehörde hat das Ergebnis des Berufungsverfahrens der Holzwirtschaftsstelle mitzuteilen.

**Strafbestimmungen.**

§ 8. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 des Holzwirtschaftsgesetzes bestraft.

Buchinger

Der Jahresbezugspreis für das

# STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1945

für die ständigen Bezieher im Inland . . *R.M.* 20.—

„ „ „ „ „ „ Ausland . *R.M.* 30.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Rpf. für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Rpf. für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 16, erhältlich.